

Berlin, 20. Juli 2018

## **Stellungnahme des DVR zum Referentenentwurf eines Gesetzes und einer Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher und anderer Vorschriften zur Optimierung des Fahrlehrerrechts**

---

### **1. Hintergrund**

Mit Schreiben vom 28. Juni 2018 wurde dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) anheimgestellt, zu den Referentenentwürfen eines Gesetzes und einer Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher und anderer Vorschriften im Rahmen einer Optimierung des Fahrlehrerrechts Stellung zu nehmen.

Der DVR nimmt daher wie folgt Stellung:

### **2. Stellungnahme**

Der DVR begrüßt die zügigen Bemühungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) um Anpassung und Optimierung der im Rahmen der Reform des Fahrlehrerrechts ab 01.01.2018 in Kraft getretenen Regelungen des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. Dies betrifft vor allem die verbindlicheren Regelungen zu verschiedenen Nachweispflichten, zum Fahrschulbetriebswirtschaftslehrgang und zur Teilnahme an den notwendigen Fortbildungen bei erneuter Erteilung, zum Beispiel der Ausbilderfahrlehrerlaubnis. Als hilfreich wird auch die nunmehr eindeutigere Festlegung der Erteilung der Anwärterbefugnis als Bezugspunkt für die Bewertung des Mindestalters von 21 Jahren gesehen.

Kritisch bewertet wird vom DVR allerdings der vorgesehene Wegfall der Stellungnahme der Lehrgangsleitung für die Fortbildung zum Seminarleiter für Aufbauseminare und Verkehrspädagogik nach § 45 Absatz 3 Satz 2 FahrlG und § 46 Absatz 3 Satz 2 FahrlG. Zum erfolgreichen Bestehen der Ausbildung ist nicht nur die Teilnahme, sondern auch eine aktive Beteiligung erforderlich. Insbesondere bei Übungsmoderationen muss der Teilnehmer seine Fähigkeit zur Leitung entsprechender Maßnahmen zeigen. Dieser qualitative Aspekt muss aus Sicht des DVR durch eine über eine reine Teilnahmebestätigung hinausgehende Bewertung in die Vergabe der Seminarerlaubnis eingebunden bleiben. Gleiches gilt für die Frage der Stellungnahme der Seminarleitung in der Einweisung zum Ausbildungsfahrlehrer.

Weiterhin erschließt sich uns der Grund für die angestrebte Reduzierung der notwendigen praktischen und aktuellen Erfahrung in der theoretischen und praktischen Ausbildung von Fahrschülern zur Erlangung der Zulassung als Ausbildungsfahrlehrer nach §16 FahrlG und als Ausbildungsfahrschule nach §35 FahrlG nicht. Dass sich die bislang geforderte mindestens dreijährige hauptberufliche Unterrichtserteilung zum Beispiel durch den Wegfall von Nachweispflichten ggf. schwieriger belegen lässt, rechtfertigt aus Sicht des DVR nicht die Absenkung von qualitativen Anforderungen.

Als problematisch nimmt der DVR auch die in § 17 Abs. 6 DV FahrlG geplante Ergänzung wahr. Dieser hebt die vorher genannten Anforderungen an die Lehrkräfte quasi auf, in dem

als Qualifikationskriterium lediglich die nicht nachzuprüfende Behauptung einer Fähigkeit zur Vermittlung der in § 17 Abs. 1 DV FahrlG genannten Inhalte gesetzt wird.